



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Verleih von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung und den Verleih von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern von einfachteilen.eu (Vermieter/Verleiher) an den Kunden (Mietperson).

I. Mietzins

- Der Mietzins ergibt sich aus der umseitig abgedruckten Vereinbarung.
- Der Mietzins ist zu Beginn der Mietzeit bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Bei einer Mietzeit von mehr als 4 Wochen erfolgt jeweils zum Monatsbeginn eine Zwischenabrechnung. Der abgerechnete Mietzins ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Zwischenabrechnung zur Zahlung fällig.
- Sonstige Kosten (z.B. Rückführungskosten, Reinigungskosten, Kraftstoff) sind bei Übergabe oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- Gegenansprüche des Vermieters/Verleihers kann die Mietperson nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Miet-/Leihvertrag beruht.
- Gerät der Mieter/Entleiher mit der Zahlung einer Monatsmiete ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, kann der Vermieter/Verleiher den Miet-/Leihvertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht hat der Vermieter/Verleiher, wenn die Mietperson eine wichtige Vertragspflicht aus dem Miet-/Leihvertrag – wie insbesondere die Versicherungs- und Pflegepflicht verletzt oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird.

II. Betriebskosten/Haftung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- Kosten für Betriebsmittel (z.B. Kraftstoff, Öl) gehen zu Lasten des Mieters/Entleihers.
- Die Mietperson haftet für allein im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallende Gebühren (z.B. Mautgebühren), Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter/ Verleiherin Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschuldung des Vermieters/Verleihers entstanden.

III. Übergabe/Rückgabe

- Bei Übergabe an die Mietperson und bei Rückgabe an den Vermieter/Verleiher ist das umseitig abgedruckte Übergabe-/Rückgabeprotokoll auszufüllen.
- Das Fahrzeug wird der Mietperson in betriebsbereitem Zustand mit gültigem TÜV, BSU, ZU, HU und gereinigt übergeben. Die Mietperson verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand zur vereinbarten Zeit mit sämtlichen Papieren und allem Zubehör sowie entsprechender Tankfüllung (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) zurückzugeben. Der Ölstand ist bei Übergabe und Rückgabe von der Mietperson zu überprüfen.
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges an einem anderen als dem vereinbarten Ort, werden die Rückführungskosten (Fahrer, Kraftstoff etc.) der Mietperson berechnet.
- Für eine nicht ausgeführte Reinigung werden der Mietperson pauschal € 150,- für einen LKW und € 100,- für einen PKW berechnet.

IV. Halter/Konzessionen/Versicherung/Zulassung

- Die Mietperson ist während des Überlassungszeitraums Halter des Fahrzeuges im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Die Mietperson ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Haltereigenschaft bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Bei konzessioniertem Einsatz ist es Sache der Mietperson, die erforderlichen Konzessionen auf eigene Kosten einzuholen und die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes sowie die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen einzuhalten.
- Die Versicherung und Zulassung des Fahrzeuges sind umseitig geregelt.

V. Reservierung

Fahrzeugreservierungen sind für den Vermieter/Verleiher freibleibend. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen. Danach ist der Vermieter/Verleiher an die Reservierung nicht mehr gebunden.

VI. Berechtigter Fahrer/Fahrzeugnutzung/Nachweise

- Die Mietperson ist nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters/Verleihers an Dritte weiterzugeben oder zur Benutzung zu überlassen. Voraussetzung für die Nutzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Die Mietperson ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters/Verleihers Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen der Mietperson.
- Die Mietperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen beim Betreiben eines digitalen Tachographen einzuhalten. In diesem Zusammenhang aktiviert die Mietperson das angemietete Fahrzeug mit seiner Unternehmenskarte zu Beginn des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses deaktiviert die Mietperson mit seiner Unternehmenskarte den Tachographen und führt ein Download seiner Daten über den Zeitraum des Mietverhältnisses durch. Das Aktivieren, Deaktivieren und Downloaden bestätigt die Mietperson durch Datum und Unterschrift auf dem Miet-/Leihvertrag.
- Die Mietperson erkennt das Eigentumsrecht des Vermieters/Verleihers an dem Fahrzeug an und verpflichtet sich, Eingriffe Dritter, z.B. durch Pfändung, unverzüglich schriftlich dem Vermieter/Verleiher anzuzeigen und rechtswidrigen Eingriffen soweit als möglich entgegenzutreten.

VII. Pflege/Wartung/Reparatur bei Langzeitvermietung

- Die Mietperson hat das Fahrzeug sorgfältig zu pflegen und unterzubringen und die nach dem Wartungs- und Prüfbuch anfallenden Kundendienste sowie alle sonst notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten unverzüglich in einer vom Vermieter/Verleiher zugelassenen Vertragswerkstatt auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters/Verleihers aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlags in Auftrag gegeben werden, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug und der Vermieter/Verleiher ist nicht rechtzeitig erreichbar. In diesen Fällen ist der Vermieter/Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.
-

VIII. Verhalten bei Unfällen

Die Mietperson hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Mietperson hat dem Vermieter/Verleiher selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Des Weiteren müssen in dem Bericht Tag und Uhrzeit des Unfalls sowie der Unfallort notiert sein. Falls der Unfall von der Polizei aufgenommen wurde, ist die Polizeidienststelle mit anzugeben.

IX. Haftung der Mietperson

- Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges oder bei Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß diesen Bedingungen haftet die Mietperson für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat die Mietperson auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren zu ersetzen.
- Die Mietperson haftet nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 1.500,- je LKW, Anhänger und Auflieger und € 500,- je PKW. Die Haftungsbe freiung umfasst Schäden durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch mut- oder böswillige Handlungen nicht zum Gebrauch berechtigter Personen, durch Brand und Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Kurzschlusschäden an der Verkabelung sowie Schäden durch Entwendung des Fahrzeuges. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbe freiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schallfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.
- Die in vorstehender Ziffer 2 vereinbarte Haftungsbe freiung entbindet die Mietperson nicht von den Verpflichtungen dieser Bedingungen. Die Haftungsbe freiung ist daher bei der Verletzung von Verpflichtungen dieser Bedingungen durch die Mietperson ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt und Umfang des Schadenfalles. Ferner ist die Haftungsbe freiung ausgeschlossen, wenn die Mietperson den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht sie den Schaden grob fahrlässig, wird die Haftungsbe freiung in einem der Schwere des Verschuldens der Mietperson entsprechendem Verhältnis beschränkt.

X. Haftung des Vermieters/Verleihers

Der Vermieter/Verleiher haftet gegenüber der Mietperson im Falle des Leistungsverzuges bzw. einer vom Vermieter/Verleiher zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Vermieter/Verleiher grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XI. Haftung des Vermieters/Verleihers

Der Vermieter/Verleiher haftet gegenüber der Mietperson im Falle des Leistungsverzuges bzw. einer vom Vermieter/Verleiher zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Vermieter/Verleiher grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XII. Ortungssystem

Einige Fahrzeuge verfügen über ein Ortungssystem (GPS), das die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Mieter/Halter willigt ein, dass die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dazu genutzt werden darf, das Fahrzeug bei Rückgabeverzug oder im Falle eines Diebstahls zu orten.

XIII. Vertragsabschluss

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Er ist zweimal ausgefertigt und Vermieter und Mieter erhalten je eine Ausfertigung. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XIV. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters/Verleihers.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn die Mietperson keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters/Verleihers gegenüber der Mietperson dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

(Stand August 2018)